

mann/Haut verwiesen⁹¹ und die Stellungnahme des BMJ, IGZInfo 4/2008, 157 sowie in Bezug auf die Novelle von 2013 mit Wirkung v. 1.5.2014 auf die Darstellung von Gerhards, IGZInfo 3/2014, 94 (www.ra-gerhards.de).

5. Trinkwasserverordnung

20.2

Auswirkungen auf die Zwangsverwaltung hat auch die Änderung der Trinkwasserverordnung vom 1.11.2011⁹², die auch als „Legionellenverordnung“ bezeichnet wird⁹³. Hier sind besondere Kontroll-, Untersuchungs- und Anzeigepflichten geregelt, die auch Schutznormen nach § 823 Abs. 2 BGB darstellen und auch vertragliche Pflichten gegenüber Mietern begründen. Hierzu muss auf die ausführliche Darstellung von Gerhards verwiesen werden⁹⁴. Geregelt werden allgemeine chemische und mikrobiologische Anforderungen mit Grenzwerten und Prüfungshäufigkeiten. Maßgeblich ist der Begriff der Wasserversorgungsanlage. Nicht umfasst sind Anlagen der Wasserinstallation, die an das Leitungssystem des Wasserversorgers angeschlossen sind. Abzugrenzen sind des Weiteren die gewerbliche Abgabe von Trinkwasser sowie die von Wassererwärmungsanlagen ausgehenden Risiken, soweit es sich nicht um Kleinanlagen handelt bei denen der Behälter nicht mehr als 400 Liter fasst und die Verbindungsleitung zur Entnahmestelle eine Füllmenge von 3 Liter nicht überschreitet. In den relevanten Fällen bestehen Pflichten zur Bestandsanzeige, Untersuchung (einmal jährlich) und Übergangsanzeige bei Eigentumswechsel oder Änderungen des Nutzungsrechts an der Versorgungsanlage. Es besteht keine Untersuchungspflicht in selbst bewohnten Eigenheimen. Betroffen sind gewerbliche und öffentliche Abgaben von Trinkwasser.

6. Sonstige Regelungen

20.3

Den Zwangsverwalter betreffen eine Vielzahl weiterer gesetzlicher Regelungen oder Verordnungen, deren Darstellung den vorliegenden Rahmen sprengen würde. Insoweit wird auf die ausführlichen Darstellungen in der Literatur verwiesen, worin u. a. die nachfolgenden Vorschriften behandelt werden:

- **Mess- und Eichgesetz** v. 1.1.2015, BGBl 2013 I 2722⁹⁵, welches relevant ist für den Einsatz von Messgeräten, und u. a. die Anzeigepflichten des Verwalters.
- §§ 62, 63 WHG i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS bzw. AwSV) in Bezug auf den Betrieb von **Heizöltanks**⁹⁶.
- §§ 60 ff. WHG in Bezug auf den Betrieb von **Abwasseranlagen** (hier die Hausanschlüsse) und deren Kontrolle⁹⁷.
- Landesrechtliche Regelungen (BauO) zum Einbau von **Rauchmeldern** mit verschiedenen Fristen⁹⁸.

91 Brüggemann/Haut, Rdn. 262 ff., 1157 ff.; Haut, IGZInfo 2005, 24.

92 BGBl 2011 I 748, Umsetzung der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3.11.1998.

93 Materialien: www.dvgw.de/wasser/recht-trinkwasserverordnung/

94 IGZInfo 1/2015, 7 mit Checkliste sowie zu Betriebsunterbrechung, Bleileitungen.

95 Ausführlich Gerhards, IGZInfo 2-3/2015, 56: Das neue Mess- und Eichgesetz (www.ra-gerhards.de).

96 Ausführlich Gerhards, IGZInfo 4/2015, 96.

97 Ausführlich Gerhards, www.ra-gerhards.de

98 Ausführlich Gerhards, IGZInfo 2015, 157 (www.ra-gerhards.de).